

AMTSSBLATT

DER STADT
BAMBERG



SONDERAUSGABE

27. Mai 2021



INHALT

Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
Zwölften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.
BayIfSMV);
Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg
vom 20.05.2021 sowie weitere Öffnungsschritte
anlässlich der Corona-Pandemie gemäß § 27 Abs. 1 und
2 der 12. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg

Seite 2

Imahunden



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Bekanntmachung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg vom 20.05.2021 sowie weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351), und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg vom 20.05.2021 „Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg vom 07.05.2021 sowie weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg“ wird aufgehoben.
2. Die Öffnung der Außengastronomie wird gestattet.
3. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos wird zugelassen.
4. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV wird unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher zugelassen.
5. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel wird erlaubt.
6. Ferner wird gestattet
 - a) Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) kontaktfreier Sport auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.
7. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen werden zugelassen.
8. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung wird zugelassen.
9. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken werden zugelassen; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) mit negativem Ergebnis verfügen.
10. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, werden zugelassen.
11. Die unter Ziffern 2 bis 10 gestatteten Lockerungen haben nach Maßgabe von Rahmenkonzepten zu erfolgen, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu erfolgen. Die Rahmenkonzepte sind in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten.

Hinweis: Die jeweils geltenden Rahmenkonzepte werden im Bayerischen Ministerialblatt auf der Verkündungsplattform Bayern unter <https://www.verkuendung-bayern.de/> veröffentlicht. Derzeit handelt es sich um folgende Rahmenkonzepte:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessanlagen in Thermen und Hotels (BayMBl 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBl. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBl. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

12. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 28.05.2021 in Kraft und ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet.

Ziffern 2 bis 8 dieser Allgemeinverfügung treten vorher außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Ziffern 9 und 10 dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Weitere Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung.

Bamberg, den 26.05.2021

STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister